

7.4.3. Ansprüche im Zusammenhang mit einer späteren Alters- oder Invalidenrentenberechnung

Nach den allgemein geltenden Rechtsvorschriften⁵² ist Voraussetzung für die Gewährung von Alters- bzw. Invalidenrente der Nachweis einer mindestens 15jährigen bzw. 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit. Darüber hinaus ergibt sich die Höhe der Alters- oder Invalidenrente u. a. aus der Gesamtzahl der Arbeitsjahre im Rahmen ausgeübter versicherungspflichtiger Tätigkeit (vgl. dazu § 5 Abs. 1 der Rentenverordnung).

Da sich der Arbeitseinsatz Strafgefangener sowie die Arbeit Verhafteter jedoch nicht im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses vollziehen, handelt es sich auch nicht um versicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne der Rentenverordnung. Das hatte bisher zur Folge, daß die Zeit einer Untersuchungshaft bzw. einer Strafe mit Freiheitsentzug aus der Summe der Lebensarbeitsjahre herausfiel, und das wirkte sich finanziell nachteilig auf die Rentenhöhe aus. Vielfach trat dieser Effekt erst lange Zeit nach der Entlassung aus dem SV wegen einer über mehrere Jahre vollzogenen Strafe oder wegen mehrerer vollzogener Strafen auf.

Diese für entlassene Bürger nachteilige Erscheinung wurde nunmehr mit Inkrafttreten des StVG beseitigt, da § 6 Abs. 3 StVG festlegt, daß die Dauer des Arbeitseinsatzes **nach der Entlassung aus dem SV** der Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt wird. Dabei ist jedoch besonders zu beachten, daß diese Gleichstellung gemäß § 67 StVG nur für die Arbeitseinsätze erfolgt, die ab Inkrafttreten des Gesetzes, also ab 5. Mai 1977, durchgeführt wurden. Damit ist gesetzlich eine rückwirkende Anrechnung ausgeschlossen. Diese Regelung ist insofern bedeutsam, weil teilweise Gesuche von Bürgern in StVE eingehen, in denen eine Bestätigung der während eines früheren Strafvollzugs geleisteten Arbeitsjahre im Hinblick auf eine bevorstehende Altersrentenberechnung gefordert werden. Bei der Bearbeitung und Beantwortung solcher Gesuche ist deshalb stets von den jeweils geltenden Regelungen auszugehen und auf die jetzt bestehende Regelung der §§ 6 Abs. 3 **und** 67 StVG zu verweisen.⁵³

Entsprechend der UHVO wird auch die Dauer einer Arbeitstätigkeit während der Untersuchungshaft als versicherungspflichtige Tätigkeit nach der Entlassung angerechnet. Das geschieht vor allem deshalb, weil die Untersuchungshaft generell auf eine rechtskräftig erkannte Strafe mit Freiheitsentzug gemäß § 341 StPO angerechnet wird.

Auch diese Regelung bringt für die aus dem SV und der Untersuchungshaft Entlassenen die grundsätzliche Gleichstellung mit anderen Werkträgern. Diese Gleichstellung ist gesellschaftliche